
(Name, Vorname)

(Straße, Haus-Nr.)

(PLZ, Wohnort)

(Telefon)

Selbsterklärung zum Betrieb einer Regen-/Brauchwasseranlage gemäß §§ 90, 149 der Abgabenordnung

Hiermit erkläre(n) ich/wir als Eigentümer des Grundstückes

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück(e) _____

Eine Regen-/Brauchwasseranlage ist vorhanden und wird betrieben.

Folgender geeichter Brauchwasserzähler ist bereits eingebaut:

Zähler-Nr. _____, Zähler-Stand: _____

Eichjahr bzw. Einbaujahr des Zählers: _____

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich/Wir erkläre(n), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und bin/sind darüber informiert, dass wissentlich falsche bzw. unvollständige Angaben gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG) – Abgabenhinterziehung - geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen)

Aus finanziellen und umweltideologischen Gesichtspunkten werden vor allem in Neubauten vermehrt Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich eingebaut. Diese Anlagen dienen dazu Regenwasser und/oder Brunnenwasser als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung, zum Wäschewaschen oder für die Gartenbewässerung zu nutzen.

Eine Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung lässt sich ohne größere Schwierigkeiten und mit geringem Aufwand (Regentonne) verwirklichen. Soll die Anlage jedoch auch hausintern betrieben werden, ist ein doppeltes Leitungsnetz erforderlich, da die Regenwasseranlage nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht mit der Trinkwasseranlage verbunden werden darf.

Nach § 3 Abs. AVBWasserV ist der Kunde verpflichtet, das Wasserversorgungsunternehmen von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Brauchwasseranlagen und Brunnen) zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage störende Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz und auf die Güte des Trinkwasser auszuschließen sind. Die Praxis hat gezeigt, dass solche Anlagen nicht immer sachgemäß installiert sind und dass es zu Fehlan schlüssen und unzulässigen Verbindungen mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz kommt. Bei Rückfließen von Brauchwasser in das Trinkwasserversorgungsnetz ist eine bakteriologische Verunreinigung des Trinkwassers und dadurch eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung möglich.

Für den Fall, dass Sie sich für Brauchwasseranlage entscheiden, müssen folgende Gesichtspunkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Dachablaufwasser von Regenwasseranlagen bereitet hygienische Probleme (Vogelkot, Schmutzablagerungen)
- Die direkte Verbindung von Regenwasser- mit Trinkwasseranlagen ist verboten !
- Die Verwechslungsgefahr von Regenwasser mit Trinkwasser ist besonders für Kinder gegeben (z.B. an der Gartenzapfstelle)
- Eine spätere Verbindung der Regenwasseranlage mit der Trinkwasser-Installation ist zu befürchten.
- Die Wartung von Regenwasseranlagen durch Laien ist fraglich
- Ökonomischer Nutzen ist nicht zu erreichen.

Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Brauchwasseranlagen ist nach § 17 Abs. 2 der TrinkwV und nach DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Der Betrieb von Brauchwasseranlagen unterliegt gesetzlich der Anzeige-, Genehmigungs- und Kontrollpflicht. Bitte zeigen Sie deshalb den Bau und Betrieb der Anlage mit umseitig abgedrucktem Rückmeldebogen an.

Zur Vervollständigung möchten wir auch darauf hinweisen, dass bei Bau und Betrieb einer Frischwassernachspeiseanlage zu Ihrer Brauchwasseranlage der Einbau eines Zählers möglich ist, um hier das doppelt gezahlte Abwasser als Abzugsmenge zu ermitteln und in der Gebührenberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Verbandsgemeindewerke Gerolstein sind hierbei gerne beratend tätig.

Spezielle Merkblätter über Regenwasseranlagen sind bei Ihrem Wasserversorgungsunternehmen erhältlich. Weitergehende Informationen sind auch im Internet unter www.gerolsteiner-land.de erhältlich.

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -